

N^o. 47.

Donnerstag den 19. April

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 497. (1) Nr. 6691.
Verlautbarung.

Das sechste krainische Unterrichtsgelder-Stipendium pr. 80 fl. für Hörer der Philosophie bestimmt, ist nach Ablauf des Schuljahres 1832 zur Wiederbesetzung geeignet. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und hiezu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre diesfälligen Gesuche bis 15. August l. J. bei dem Directorate der philosophischen Studien zu Laibach zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse von der zweiten Semestral-Prüfung 1831, und den beiden Semestral-Prüfungen 1832 beizulegen. — Laibach den 31. März 1832.

Z. 487. (2) Sub. Nr. 7828.
Concurs-Verlautbarung

des k. k. kustenländischen Guberniums. — Für die bei der Cameral-Kreiscaffe in Görz zu besetzende Controllorsstelle. — Da die erledigte Controllorsstelle der Görzer Cameral-Kreiscaffa besetzt werden soll, mit welcher der Genus einer jährlichen Besoldung von 700 fl. C. M. verbunden ist, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und den Competenten erinnert, daß mit dieser Stelle die Obliegenheit verbunden ist, eine Caution von 1000 fl. C. M. entweder in barem Gelde, oder mit einer die Pragmatikal-Sicherheit gewährenden Bürgschaftsurkunde zu erlegen, daß sie ihre Gesuche längstens bis 30. Mai l. J., bei diesem Gubernium einzureichen haben, darin ihr Alter, Stand, Geburts- und Aufenthaltsort angeben, und sich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über die Studien, vorzüglich aber über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntniß im Rechnungsfache, und in den Cass-Manipulations-Geschäften, dann über ihre Moralität und ihre

Fähigkeit zu der erwähnten Cautionleistung ausweisen sollen; endlich daß Jene, welche schon jetzt angestellt sind, dieses Gesuch mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorlegen, und zugleich erklären sollen, ob sie in einer und welcher Verwandtschaft mit einem der dermaligen Beamten der Kreiscaffe in Görz stehen. — Triest am 3. April 1832.

Z. 481. (2) Nr. 2481.
E d i c t.

Bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt ist die Stelle eines Kanzlisten mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 und 600 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien und ein gutes moralisches Betragen, dann daß sie mit keinem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind, und zwar die bereits angestellten Bittwerber durch ihre vorgesetzte Behörde, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. Klagenfurt am 5. April 1832.

Z. 483. (2) Nr. 4724.
E d i c t.

Da bei diesem k. k. innerösterreichischen kustenländischen Appellations- und Criminal-Ober-Gerichte, eine systemisirte Rathspröcollistenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1000 fl., in Erledigung gekommen ist, so haben Jene, welche sich um diesen erledigten Dienstposten zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die vollendeten Rechtsstudien, und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen, und zugleich zu erklä-

ren haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre vorgesezte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungs-Blätter, hierorts zu überreichen. — Klagenfurt am 28. März 1832.

3. 482. (2) Nr. 4768.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. k. k. Appellationsgerichtes. — Durch die mit a. h. Entschließung vom 12. März d. J. verfügte Ernennung des k. k. Triester Stadt- und Landraths, Dr. Joseph Zanotti, zum k. k. dalmatischen Appellationsrathe, ist bei besagtem Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre dießfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, allenfalls auch über die Kenntniß anderer Sprachen, und der Erklärung, ob in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungs-Blätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte einzubringen haben. — Klagenfurt am 28. März 1832.

3. 469. (3) Nr. 6536, 876.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Den Mißbrauch der Presse, insbesondere den Verbot der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die deutsche Tribune und der Westbothe, dann des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes: die neuen Zeitschwingen betreffend. — Der in der neuern Zeit in den deutschen Bundesstaaten und besonders in Rheinbaiern überhand genommene Mißbrauch der Presse, hat die h. Bundesversammlung veranlaßt, in ihrer dießjährigen neunten Sitzung den nachfolgenden Beschluß zu fassen: — Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestagscommission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen, und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die deutsche

Tribune — und der Westbothe, — so wie auch der in Hanau erscheinenden: neuen Zeitschwingen, — überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Auctorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeiführen, und Staats gefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Auctorität desselben beschlossen: — 1.) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die deutsche Tribune — und der Westbothe, — dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die neuen Zeitschwingen, — so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hiez durch unterdrückt, und in allen deutschen Bundesstaaten verboten. — 2.) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der deutschen Tribune, Doctor Wirth; des Westbothen, Doctor Siebenpfeifer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stain, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen 5 Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — 3.) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Preß- oder Amtsblättern bekannt zu machen. — 4.) Sämmtliche Regierungen, besonders die königl. bairische und die kurfürstlich hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen. — 5.) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise die Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist. — Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Berordnung vom 17. März

I. J., Z. 5602, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 29. März 1832.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernalrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 499. (1) Nr. 3447.

K u n d m a c h u n g.

Mehrere Insassen des Dorfes Sello, der Hauptgemeinde Oberch, im Bezirke Pölland, waren im Laufe des Monats December v. J. am Nervenfieber erkrankt, doch gelang es dem lobenswerthen Eifer der Bezirks-Insassen jener Hauptgemeinde, und insbesondere den wohlthätigen Unterstützungen der Fruchtnießerin des Gutes Thurnau, Frau Mannette v. Paunovich, und des Obergerichters, Hrn. Benjamin Wisjak, welche den Kranken mit Verabreichung von Fleisch, Brod und Wein zur Hülfe eilten, dieselben in den vorigen Gesundheitszustand zu versetzen. — Die hohe Landesstelle, welcher dieses an den Tag gelegte menschenfreundliche und wohlthätige Benehmen zur Kenntniß gebracht wurde, geruhete gnädigst anzuordnen, daß den benannten Personen das hohe Wohlgefallen öffentlich zu erkennen gegeben werde. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. April 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 202. (1) Nr. 1000.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Glöbbschönig, Ludwig Dietrich'schen Concursmassa-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Concursmassa gehörigen Realitäten, als: a.) der der Landtafel unterstehenden, unter dem Namen Anna Maria Dietrich'sche Meierschaft eingetragenen Mahl- und Sägemühle sammt Zugehör in Heib bei Oberlaibach; b.) der unter die Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 240, dienstbaren Halbhube; c.) der eben dahin, sub Rect. Nr. 248 dienstbaren zwei Untersassen, dann des in Fahrnissen bestehenden Mobilars, und zwar der Halbhube nach den im Verkaufsanschlage vom 9. Februar 1831 bestimmten Abtheilungen, sämtlicher Realitäten aber nach Maßgabe des Verkaufsanschlages und der Bedingnisse vom

9. Februar 1831 und des Mobilars nach der Schätzung vom 22. und 23. März 1824, und rücksichtlich der Bedingnisse vom 9. Februar 1831 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 20. März, den 16. April und den 14. Mai 1832 um 9 Uhr Vormittags, im Orte Oberlaibach mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag, respective den Verkaufsanschlag, oder dars über an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Wo übrigens den Kauflustigen frei stehet, das Protocol über die Abtheilung der feilzubietenden Realitäten die dießfälligen Licitationsbedingnisse, den Verkaufsanschlag, die Grundbuchstracte, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Bezirksgerichte Freudenthal einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 14. Februar 1832.

Anmerkung. Bei der am 20. März 1832 abgehaltenen Licitation sind unveräußert verblieben:

- a.) von d. r. oberwähnten, unter die Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 240 dienstbaren 1 1/2 Hube, die 4. Abtheilung dieser Halbhube, welche als 5/64tl Huthheil, sub Rect. Nr. 240, um den Schätzungswert pr. 1314 fl. 50 kr.;
- b.) die der Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 240 dienstbaren Realitäten, im Schätzungswert pr. 706 fl. 45 kr. und
- c.) die Gantfahrnisse, welche bei der zweiten am 16. April l. J. abzuhaltenden Licitation veräußert werden,

Nr. 2717. **Anmerkung.** Die vorstehend auf den 16. April und 14. Mai bestimmten Feilbietungstagsatzungen werden auf den 7. Mai und 4. Juni 1832 übertragen.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 495. (1) Nr. 492.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Anstände, welche dem Eil-Postverkehr zwischen Wien und Triest seit einiger Zeit entgegenstanden, nimmehr gehoben sind, so ist von der wohlblöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung am 16. l. M., Z. 3683, eine Vermehrung der Eilfahrten auf diesem Haupt-Post-Course beschloffen worden.

Es werden nämlich vom 27. I. M. an gefangen, wöchentlich drei Eilwägen von Wien nach Triest, und vom 1. Mai 1832 an, eben so viele Eilwägen von Triest nach Wien abgefertigt, und mit ihnen die Briefpost gemeinschaftlich befördert werden.

Die Eilwägen von Wien gehen ab jeden Mittwoch, Freytag und Sonntag Früh, und kommen hier jeden Freytag, Sonntag und Dienstag Früh 8 Uhr an. — Von Triest ist die Abfahrt derselben auf jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag um 9 1/2 Uhr Abends, deren Ankunft in Laibach aber auf jeden Mittwoch, Freytag und Sonntag zu Mittag festgesetzt. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 15. April 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 496. (1) Nr. 585.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, den Anton Mayer, Schmid in Unterschischka, wegen seiner erwiesenen Verschwendung die eigene Vermögens-Verwaltung abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Jacob Hermann in Oberschischka zu bestellen. Jedermann möge demnach gewarnet seyn, sich mit gedachtem Anton Mayer in irgend ein Rechtsgeschäft einzulassen, da es als null und nichtig angesehen werden müsse. — Laibach am 28. März 1832.

Z. 501. (1) J. Nr. 379.

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht Fund: Es sey über Ansuchen des Matthäus Drobniß von Großoblat, Curators absentis des Jacob Rosmann von Großberg, in die öffentliche Versteigerung der seinem Curanden gehörigen, zu Großberg liegenden, der löbl. Herrschaft Radlischegg dienstbaren halben Hube gewilliget, und zu diesem Ende eine Versteigerungstagsatzung auf den 7. Mai I. J., Früh 9 Uhr, im Loco der Realität zu Großberg angeordnet worden; wozu alle Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden, mit dem Besatze, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht der Herrschaft Schneeberg am 13. April 1832.

Z. 493. (1)

A n z e i g e.

Da der Unterzeichnete die Ehre hatte, bis Dato das volle Zutrauen eines verehrungswürdigen Publicums zu genießen, so macht er sich zur Pflicht, seine gehorsamste Anzeige zu machen, daß er gegenwärtig sehr schöne Sortimente von Nürnberger und Galanterie-Waaren nach dem neuesten Geschmacke von Wien mitgebracht hat.

Besonders empfiehlt er sich mit einer sehr schönen Auswahl von Stockuhren, Damenschmuck, sowohl von Bronze als auch von Guss-eisen, geschmackvollen Ostergeschenken, Chastoullen, Toilettspiegel, Zuckerbüchsen neuer Art, Parfümir-Seife, echtes Wiener, Köllner und drei Allirten-Wasser, dann mit Silber beschlagenen und unbeschlagenen Meerschäum- und Holz-Tabackspfeifen, Tabacksdosen verschiedener Art, mehreren Gattungen Uhrmacher- und Tischler-Werkzeuge, wie auch mit ganz modernen Kästenbeschlägen und Tischbestecken aller Art, Taschen- und Federmesser, Damen- und Papierschere, dann mit echten Hamburger Federkielen und Siegelwachs ganz neuer Art, Damen- und Männer-Schreibzeugen u. s. w.

Damen-Kämme und Locken nach dem neuesten Geschmacke sind in dessen Gewölbe an der Schusterbrücke Nr. 8, zu haben.

Da der Unterzeichnete keine Mühe spart, die Waaren gleich aus der ersten Quelle zu beziehen, so verspricht er die geehrten Abnehmer um äußerst billige Preise zu bedienen.

Der fernern gütigen Abnahme empfiehlt sich

Matthäus Kraschoviß,
hat sein Gewölbe auf dem Haupt-
Platze, Nr. 240, und zu Markt-
zeiten die Hütte, Nr. 2.

Z. 471. (3)

Jemand wünscht für künftigen Michaeli ein Quartier mit fünf bis sechs geräumigen Zimmern, einer geräumigen lichten Küche, einem geräumigen luftigen Speisgewölbe, einem guten Keller, einer Holzlege für wenigstens 12 Klafter Holz, und einer Dachkammer, für längere Zeit in Miethe zu nehmen.

Wer ein derlei Quartier, und zwar im ersten Stockwerke zu vergeben hat, beliebe solches im Edcl v. Kleinmayr'schen Zeitungs-Comptoir anzugeben, allwo die weitere Auskunft gegeben wird.